

Niederschrift

**öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bau,
Stadtplanung, Verkehr und Denkmalschutz**

Sitzungstermin: **Dienstag, den 19.06.2018**

Sitzungsbeginn: **19:00 Uhr**

Sitzungsende: **20:10 Uhr**

Ort, Raum: **Rathaus, Rathaussaal (EG)**

Sitzungsnummer: **ABSVD/006/2018**

Anwesend sind:

Vorsitz

Herr Heinz Gohsmann

Stadtvertreter/in

Herr Holger Fritz

Herr Karl-Heinz Kruse

Herr Andreas Kunze

Herr Ralf Seemann

sachkundige/r Einwohner/in

Herr Marko Schultz

Verwaltung

Frau Irene Beese

Frau Cerstin Schiller

Entschuldigt fehlen:

Stadtvertreter/in

Herr Peter Scholz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung vom 29.05.2018
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 3. Änderung des B-Planes Nr.28 "Bahnhofstraße/ Eisenbahn/ Fritz-Reuter-Straße/ Verbindungsweg" nach § 13 a BauGB (B- Plan der Innenentwicklung)
hier: Satzungsbeschluss
Vorlage: 089/18/30
- 6 Grundschulzentrum GSZ Boizenburg/ Elbe
Vorlage: 097/18/30
- 7 Aufhebung des Sperrvermerkes für den Bau des Verbindungsweges Gamm - Bahlen
Vorlage: 099/18/30/1
- 8 Umgang mit Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln
Vorlage: 100/18/30
- 9 Beratung zur Vergabe freiberuflicher Leistungen auf Grundlage der Vorlage 069/18/FR-BfB
Vorlage: 102/18/30
- 10 Beratung zu Festlegungen von Baufristen und Vertragsstrafen auf Grundlage der Vorlage 069/18/FR-BfB
Vorlage: 103/18/30
- 11 Vorgehen beim Verkauf von städtischen Grundstücken
Vorlage: 106/18/30
- 12 Sanierungsmaßnahme " Mühlenplatz"
hier: Aufhebung Mittelsperre
Vorlage: 075/18/30
- 13 Sanierungsmaßnahme "Historischer Stadtkern"- Mühlenplatz-
hier: Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe von Bauleistungen
Vorlage: 090/18/30
- 14 Information und Beratung zu Verkehrsangelegenheiten
- 15 Information und Beratung zu laufenden Investitionen
- 16 Bericht der Verwaltung
- 17 Anfragen
- 24 Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- 25 Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Sitzungsteil gefassten Beschlüsse lt. KV M-V § 31 Abs. 3
- 26 Schließen der Sitzung

Protokoll:

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Der Ausschussvorsitzende eröffnete die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Ladung fest. Mit 6 anwesenden Mitglieder wurde die Beschlussfähigkeit festgestellt.

zu 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung

Herr Wilmer, Fraktionsvorsitzender BfB, hatte im Vorfeld der Ausschussberatung Herrn Gohsmann gebeten einen Antrag zu stellen, dass die Vorlagen unter Top 8 – 11 von der Tagesordnung abgesetzt und in einer späteren Sitzung behandelt werden. Grund dafür war das Fehlen des Ausschussmitgliedes der FR-BfB und dessen Vertreterin. Es wurden Meinungen geäußert und um Abstimmung gebeten.

Beschluss:

Antrag von Herrn Wilmer Fraktionsvorsitzender BfB an Herrn Gohsmann, Ausschussvorsitzender auf Verlegung der Vorlagen unter Top 8 -11 auf eine nächste Sitzung.

Abstimmungsergebnis: 0/6/0.

Damit ist der Antrag von Herrn Wilmer BfB abgelehnt.

Die Tagesordnung wird wie vorgelegt beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 6/0/0

zu 3 Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung vom 29.05.2018

Beschluss:

Die Niederschrift vom 29.05.2018 wurde ohne Beanstandungen gebilligt.

Abstimmungsergebnis: 6/0/0

zu 4 Einwohnerfragestunde

Keine Fragen.

zu 5 3. Änderung des B-Planes Nr.28 "Bahnhofstraße/ Eisenbahn/ Fritz-Reuter-Straße/ Verbindungsweg" nach § 13 a BauGB (B- Plan der Innenentwicklung) hier: Satzungsbeschluss Vorlage: 089/18/30

Frau Schiller erläuterte den Sachverhalt der Vorlage.

Beschlussvorschlag:

1. Die während der öffentlichen Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 für den Bereich „Bahnhofstraße/Eisenbahn/Fritz-Reuter-Str./Verbindungsweg“ vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung und Beteiligung sonstiger Träger öffentlicher Belange hat die Stadtvertretersitzung geprüft und - wie in der Anlage dargestellt - abgewogen.
2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches beschließt die Stadtvertretersitzung der Stadt Boizenburg/Elbe den Änderungsentwurf des Bebauungsplanes Nr. 28 für den Bereich „Bahnhofstraße/Eisenbahn/Fritz-Reuter-Str./Verbindungsweg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) mit Stand vom Juni 2018, als Satzung.
3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bürger sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgetragen haben, von dem Ergebnis zu unterrichten.
5. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung alsdann ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: **6/0/0**

zu 6 Grundschulzentrum GSZ Boizenburg/ Elbe
Vorlage: 097/18/30

Sachdarstellung und Begründung:

Wie bekannt, liegen im Rahmen der Städtebauförderung des Landes M/V zwei Zuwendungsbescheide für das o.g. Bauvorhaben vor.

Im ersten Bescheid vom 11.11.2016 sind für das Jahr 2016 bis 2020 Finanzhilfen in Höhe von 1.600.000,00 € für die Sanierung des Bestandsgebäudes bewilligt.

Der Komplementäranteil der Stadt beträgt 800.000,00 €.

Im zweiten Bescheid vom 18.12.2017 sind für das Jahr 2017 bis 2021 Finanzhilfen in Höhe von 2.690.000,00 € für den Erweiterungsbau bewilligt. Der Komplementäranteil beträgt hier 1.345.000,00 €.

Für das Jahr 2018 sind Finanzhilfen in Höhe von 2.434.000,00 € auf Grund von Mehrkosten aus der Kostenschätzung des Gewinners des Wettbewerbes beantragt. Der Komplementär beträgt hier 1.217.000,00 €. Eine mündliche Inaussichtstellung ist seitens des Fördermittelgebers gegeben worden.

Damit sind die Sanierung des Bestandsgebäudes und der Erweiterungsbau, einschließlich der Außenanlagen etc. finanziert, wenn die Komplementäranteile parallel zur Verfügung gestellt werden. Nur für die Sporthalle konnten noch keine Fördermittel eingeworben werden.

Im Bescheid von 2016 steht: Der Bewilligungszeitraum beginnt mit Erhalt dieses Bescheides und endet am 31.12.2020. Eine Verlängerung ist ausgeschlossen. Das zu fördernde Vorhaben ist innerhalb des Bewilligungszeitraumes materiell und finanziell abzuwickeln.

Im Bescheid von 2017 steht: Der Bewilligungszeitraum beginnt mit Erhalt dieses Bescheides und endet am 31.12.2021. Eine Verlängerung ist auch hier ausgeschlossen. . Das zu fördernde Vorhaben ist innerhalb des Bewilligungszeitraumes materiell und finanziell abzuwickeln.

Sollte im Juni 2018 der Planungsauftrag für die LPH (Leistungsphasen) 1-4 erteilt werden, kann mit einer Baugenehmigung frühestens im April 2019 gerechnet werden. Nach einer Grobtermin-

..., dass die Stadt

1. schrittweise auf allen kommunalen Flächen (Kulturland sowie Nichtkulturland) keine chemisch-synthetischen Pestizide (Pflanzenschutzmittel) einsetzt.

Pestizide ist eine aus dem englischen Sprachgebrauch übernommene Bezeichnung für chemische Substanzen, mit der als lästig oder schädlich angesehene Lebewesen getötet, vertrieben oder in Keimung, Wachstum oder Vermehrung gehemmt werden können.

Zu den Pestiziden gehören:

- Herbizide gegen Pflanzen
- Fungizide gegen Pilze
- Bakterizide gegen Bakterien
- Insektizide gegen Insekten
- Molluskizide gegen Schnecken
- Akarizide gegen Milben
- Nematizide gegen Fadenwürmer
- Rodentizide gegen Nagetiere
- Avizide gegen Vögel

Im Allgemeinen wird von Pflanzenschutzmitteln gesprochen, die vor Schädigung durch Tiere oder Krankheiten wie Pilzbefall schützen sollen.

Dazu gehören die Insektizide, Herbizide und Neonicotinoide. Im weiten Verlauf wird deshalb der Oberbegriff Pflanzenschutzmittel benutzt.

2. Private Dienstleistungsunternehmen, die den Auftrag zur Pflege öffentlicher Flächen erhalten, ebenfalls zu einem Pestizidverzicht verpflichtet.

Eine Unterbindung der Aufbringung von Pflanzenschutzmitteln kann über die Ausschreibung und spätere Auftragsvergabe vertraglich verbindlich vereinbart werden.

3. bienen- und insektenfreundliche Blühflächen (z.B. Grasfläche gegenüber des Kulturhauses) oder Projekte initiiert.

Die Vw strebt die Aufstellung von Insektenhotels an. Frühblüher können im Straßenbegleitgrün, auf Verkehrsinseln und in Baumscheiben gepflanzt werden. Dieses macht das Stadtbild zusätzlich zur Bienen- und Insektenfreundlichkeit attraktiver.

Der zuständige Sachbearbeiter Grünanlagen und Gehölzpflege kann das Grünflächenmanagement darauf ausrichten.

Es gibt im Stadtbereich von Boizenburg acht große Kleingartenvereine (KGV) und viele Privatgärten, die mit dem Anbau von Kultur- und Zierpflanzen für reichlich Nahrung für Bienen und andere Insekten sorgen. Eine Sensibilisierung für die Notwendigkeit von Wild- und Honigbienen ist im Mai 2018 mit einer Kampagne der Grünen Mecklenburg Vorpommerns gestartet.

In elf Orten waren sie mit Informationsständen auf Höfen und Märkten unterwegs.

Als weitere Maßnahmen wäre bei entsprechender Finanzierung z.B. die Umgestaltung von freistehenden (nicht verpachteten) Gärten in Blühwiesen denkbar. Die Anlage „Grünes Herz“ im KGV Abendfrieden unterliegt derzeit keiner Nutzung. Hier kann eine gemeinsame Maßnahme zur Umgestaltung auch mit bienenfreundlichen Pflanzen geplant werden.

Nach Aussage des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt M-V, Dr. Till Backhaus (SPD), waren mit Ausnahme von 2016 die gemeldeten Bienenschäden in den vergangenen Jahren mit drei bis vier Fällen verhältnismäßig gering. Nur bei einem davon seien Insektizide aus der Landwirt-

schaft nachgewiesen worden. Bei 95 untersuchten Honigproben wurde in zwei Fällen das Unkrautvernichtungsmittel Glyphosat nachgewiesen. (Quelle: NDR.de – Stand 11.11.2017)

Die Auswahl der Standorte für Blühwiesen ist unter der Berücksichtigung bestehender Pachtverträge vorzunehmen; so ist die Wiese gegenüber dem Kulturhaus verpachtet. Die derzeitigen Verträge sind Langzeitverträge, wie es in der Landwirtschaft üblich ist, um Förderzeiträume abzudecken. Landwirte haben Förderungen für Flächen beantragt, die ggf. zurückzahlen wären. Schäden, der sicherlich rechtlich geltend gemacht würden. Ebenso würde der Ertrag für den Landwirt gemindert. Dieser dient der Fütterung des Viehbestandes.

Die Höhe der Schadensersatzansprüche kann nicht beziffert werden, da hierbei die Flächengröße, der Flächenertrag, die Laufzeit der Verträge, die Höhe der finanziellen Zuwendungen der Fördermittelgeber beachtet werden müssen.

Laut Zeitungsbericht der SVZ vom 2./3. Juni 2018 sieht der Minister für Landwirtschaft und Umwelt M-V, Dr. Till Backhaus, den Fakt bestätigt, dass Glyphosat ein zugelassenes Mittel ist. Für die Entscheidungsfindung bietet er an, mit Informationen zu diesem Thema zur Aufklärung beizutragen.

4. bei der Verpachtung kommunaler Flächen für eine landwirtschaftliche Nutzung ein Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln verankert.

Ein Verbot sämtlicher Pflanzenschutzmittel ist aus Verbrauchersicht zunächst sicherlich wünschenswert. Allerdings sind Pflanzenschutzmittel in der heutigen modernen Landwirtschaft ein wichtiges Instrument für den Anbau und die Bewirtschaftung auf den Flächen. Sie dienen vor allem dazu, Kulturpflanzen gesund und Unkräuter und Schädlinge fern zu halten. Die Regelung eines generellen Verbotes wäre rechtlich zwar in einem Pachtvertrag zulässig, jedoch wären die Flächen für die konventionelle Landwirtschaft nicht mehr nutzbar. Damit würde der derzeitige Pachtpreis nicht mehr aufrecht zu erhalten sein.

Einbußen der Einnahmen können derzeit nicht beziffert werden, da nicht überschaubar ist, in welche Größenordnung sich die Pachten entwickeln würden.

5. private Firmen mit kommunaler Mehrheitsbeteiligung zur pestizidfreien Bewirtschaftung auffordern.

Eine Mehrheitsbeteiligung bei privaten Firmen liegt bei den Stadtwerken (Leitungsrechte), Kino und der Elbe-Wohnungsbau vor.

Da von diesen Firmen keine Flächenbewirtschaftung erfolgt, ist ein entsprechendes Verbot nicht erforderlich.

6. Bürger/Bürgerinnen über die Bedeutung von Biodiversität in der Stadt informiert und gleichzeitig Möglichkeiten zum Schutz von Bestäubern wie Bienen und Wildbienen sowie giftfreie Maßnahmen beim Gärtnern aufzeigt.

Dies liegt nicht in der Zuständigkeit der Vw.

Hierzu sollten zuständige Behörden und Institute sowie Interessengemeinschaften, Vereine und Verbände zu Diskussionsveranstaltungen geladen werden.

Erläuterungen aus der Sitzung

Herr Gohsmann sprach der Verwaltung ein großes Lob aus für die umfangreiche Sammlung an Informationen und Vorbereitung der Vorlage. Die Verwaltung ist auf alle Fragen eingegangen und hat damit aufgezeigt, was die Stadt bereits macht und was noch erfolgen kann.

Herr Fritz ergänzte, dass der Gesetzgeber nicht von Pflanzenschutzmittel sondern von

Wirkstoffen spricht. Das sollte in einer Beschlussvorlage berücksichtigt werden.

Zweitens sollte man auch die zweite Seite betrachten, Wissenschaftler haben ermittelt, dass bis zu 30 % Ertragsverlust zu rechnen ist, wenn auf Wirkstoffe verzichtet wird.

Herr Schulz Man kann auf alle Fälle mit den Projektflächen mitgehen, die bearbeitet werden können.
Die Mittel, die vom Gesetzgeber offensichtlich noch zugelassen sind, sollten auch erlaubt bleiben.

Herr Fritz Pestizide haben nicht nur Vernichtungsaufgaben sondern auch andere Aufgaben, z.B. Wachstumsregulatoren, Konservierung, Saatgutsvorratsschutzmittel, also positive Wirkungen.

Herr Gohsmann schlägt vor, dass die Vw aus der Berichtsvorlage mit den Ergänzungen eine Beschlussvorlage erarbeitet.

Abstimmungsergebnis: 6/0/0

**zu 9 Beratung zur Vergabe freiberuflicher Leistungen auf Grundlage der Vorlage
069/18/FR-BfB
Vorlage: 102/18/30**

Sachdarstellung und Begründung:

Die Fraktion Bürger für Boizenburg hat mit ihrer Drucksachen Nr.: 069/18/FR-BfB einen Antrag gestellt, zu dem die Verwaltung (Vw) mit vorliegender Berichtsvorlage Stellung nimmt.

Die Vw ist in der Ausübung ihrer Tätigkeiten an Recht und Gesetz gebunden. Dazu wurden alle Mitarbeiter/innen bei ihrer Anstellung verpflichtet.

Für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sowie die Vergabe Freiberuflicher Leistungen gibt es Vorschriften, die von der Vw grundlegend eingehalten werden.

Das Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern (VgG M-V) gibt dabei den Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe vor.

Für die Vergabe freiberuflicher Leistungen im Anwendungsbereich des VgG M-V hat das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern eine Verwaltungsvorschrift erlassen. Dort heißt es unter Punkt 3.2 zum Verzicht, mehr als einen Bewerber zur Angebotsabgabe aufzufordern: „... *Das Gleiche gilt in der Regel, wenn für die Bemessung der Preise eine staatliche Vergütungsordnung maßgeblich ist (z.B. Honoraranordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)).*....“

Weitere gesetzliche Grundlagen (nicht abschließend) in Bezug auf Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sowie die Vergabe Freiberuflicher Leistungen, die die Verwaltung bei der Erledigung ihrer Aufgaben zu berücksichtigen hat, sind u.a.:

- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- Vergabeordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV)

- Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwert (Unterschwelvenvergabeordnung – UvgO)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Zusammenhang mit
 - Vergabe – und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
 - Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL)
- Vergabe öffentlicher Aufträge mit geringen Auftragswerten (Wertgrenzenerlass)
- Honoraranordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI).

Werden Fördermittel zur Durchführung von Maßnahmen oder Projekten verwendet, sind die Anforderungen noch strenger.

Der Realisierungszeitraum vom Planungsbeginn einer Maßnahme bis zur Abrechnung und ggf. dem Nachweis der Verwendung von Fördermitteln wird durch die vorgeschriebenen (oben geschilderten) Verfahren und Rechtsnormen sehr lang.

Angebotsunterschiede bei der Anwendung der HOAI ergeben sich nur für die Beauftragung Besonderer Leistungen, da hier die Stundensätze der Anbieter differieren können. In der Regel werden besondere Leistungen jedoch erst ab örtliche Bauüberwachung beauftragt, wenn der Bau zusätzlichen Anforderungen stellt, der die Grundleistungen überschreitet. Hier gibt es für beide Vertragspartner einen Verhandlungsspielraum, der durch die Vw auch im Rotationsverfahren angewendet werden kann. Die unterschiedlichen Ansätze bei Nebenkosten sind im Kostenwert vernachlässigbar und sind bei ortsnahen Unternehmen meist gleich gering.

Viele Maßnahmen, die im Haushaltsplan durch die Stadtvertretung beschlossen und von der Rechtsaufsicht genehmigt wurden, haben einen relativ geringen Umfang (unter 10.000,- € (VOL)/ 50.000,- €(VOB)).

Das VgG M-V gilt jedoch erst ab diesen Wertgrenzen.

Durch die Hauptsatzung der Stadt Boizenburg/Elbe und die Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung (ADGA) werden den Mitarbeiter/innen weitere Grenzen des eigenen Handlungsspielraumes gesetzt.

Die Flexibilität der Vw und die Möglichkeit, Maßnahmen mit kleinen und kleinsten Wertgrenzen schnell umsetzen zu können, würde durch weitere Restriktionen noch mehr eingeschränkt.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass für jeden Anbieter einer Leistung die Erstellung eines Angebotes Zeit in Anspruch nimmt und Kosten verursacht. Die Erfahrung, dass nach einer Angebotsabforderung keine Auftragserteilung erfolgt, führt bei Anbietern dazu, kein Angebot mehr abzugeben.

Die Vw empfiehlt, die vor einigen Jahren vom ABSVD empfohlene Vorgehensweise zu evaluieren; für die verschiedensten Gewerke, Liefer- und Dienstleistungen sowie Freiberuflichen Leistungen werden Listen von regionalen (großräumig abgegrenzt) potenziellen Auftragnehmern erstellt, in den zuständigen Ausschüssen abgestimmt und in Rotation angewendet.

Die Stadtvertretung kann sich in einer ihrer Sitzungen oder im ABSVD in einem von ihr gewünschten Turnus belegen lassen, welche Unternehmen beauftragt wurden. Dies führt zu einer weiteren Transparenz der Auftragserteilungen.

Erläuterung aus der Sitzung:

Herr Gohsmann lobt auch hier die ausführliche Erarbeitung der Berichtsvorlage. Es wurden einige Auszüge von den gesetzlichen Vorgaben, die bei einer Vergabe eingehalten werden müssen. Die Vw arbeitet schon immer nach der gültigen Gesetzgebung.

Herr Schulz Wir können doch nicht beschließen, dass die Vw sich an die Gesetze halten müssen.

Herr Gohsmann Diese Frage haben wir immer mal wieder auf den Tisch.

Herr Schulz Dann muss es so sein, die gesetzlichen Vorgaben bestehen und damit braucht man nicht noch mal beschließen, dass die Vw sich daran halten muss.

Herr Kruse Die Ausschüsse erhalten die Information bei vorgesehenen Auftragsvergabe. Vergaben sind geregelt in der Hauptsatzung. Alle Fraktionen können den Antrag stellen auf Einsichtnahme in die Unterlagen.

Empfehlung:

Der ABSVD sieht auf Grund der Berichtsvorlage **kein Handlungsbedarf** zur Erstellung einer Beschlussvorlage.

Abstimmungsergebnis: 6/0/0

**zu 10 Beratung zu Festlegungen von Baufristen und Vertragsstrafen auf Grundlage der Vorlage 069/18/FR-BfB
Vorlage: 103/18/30**

Sachdarstellung und Begründung:

Die Fraktion Bürger für Boizenburg hat mit ihrer Drucksachen Nr.: 069/18/FR-BfB einen Antrag gestellt, zu dem die Verwaltung (Vw) mit vorliegender Berichtsvorlage Stellung nimmt.

Die Vw ist in der Ausübung ihrer Tätigkeiten an Recht und Gesetz gebunden. Dazu wurden alle Mitarbeiter/innen bei ihrer Anstellung verpflichtet.

Für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sowie die Vergabe Freiberuflicher Leistungen gibt es Vorschriften, die von der Vw grundlegend eingehalten werden.

Für alle Maßnahmen, für die eine beschränkte oder öffentliche Ausschreibung durchgeführt wird, werden zur Angebotsabforderung Formblätter des Bundes aus dem Vergabehandbuch (VHB) verwendet (Formblatt 600 ff.). Durch die Anwendung dieser Formblätter ist gewährleistet, dass alle möglichen zu vereinbarenden Vertragsbestandteile berücksichtigt werden und Angaben zur Tariftreue, Subunternehmern u.v.m. abgefordert werden. So z.B. für Angebotseinholung

und Ausschreibungen das Formblatt 214 der VHB -Besondere Vertragsbedingungen- (Ausführungsfristen, Vertragsstrafen usw.).

Weiterhin sind für den Vertragsabschluss die Neuregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und der VOB für Architekten, Ingenieure und Behörden, gültig seit dem 01.01.2018, anzuwenden.

In welcher Höhe bzw. in welcher Differenz mögliche Forderungen, z.B. in Bezug auf Vertragsstrafen, Baufristen und Sicherheitsleistungen festgelegt werden, ist wiederum Verhandlungsspielraum; es gibt Empfehlungen aus Fachseminaren bzw. Verwaltungsvorschriften.

Die Vw weist allerdings darauf hin, dass die Ursache bei Abweichungen vom Vertrag in Bezug auf verschiedenste Vertragsbestandteile meist komplexe Einflüsse von verschiedenen Teilnehmern an der Maßnahme sein können und die Feststellung, wer tatsächlich ursächlich ist, oft sehr kompliziert ist.

Die Vw empfiehlt eine gute externe Bauüberwachung begleitet durch (technisch) qualifizierte Mitarbeiter/innen der Vw, die Abweichungen eingrenzen können oder zumindest die Ursachen in den zuständigen Ausschüssen fachkompetent erläutern.

Ergänzung aus der Sitzung:

Herr Gohsmann lobt auch diese Vorlage bezüglich der Ausarbeitung. Aus dieser Vorlage ist ersichtlich, dass die Vw nach Recht und Gesetz handelt und dieses nicht extra beschlossen werden muss.

Frau Beese weist noch mal darauf hin, dass seit dem 01.01.2018 die Neuregelung der Reform des Bauvertragsrechts gilt. (Verträge gemäß BGB und VOB)

Herr Kruse Bei einer Ausschreibung kann ein Bieter Subunternehmen benennen, aber er kann erst nach Auftragserteilung den Subunternehmer binden.

Herr Kruse Es bedarf aber der Zustimmung des Auftraggebers als Bauleiter der Maßnahme.

Empfehlung:

Der ABSVD sieht auf Grund der Berichtsvorlage **kein Handlungsbedarf** zur Erstellung einer Beschlussvorlage.

Abstimmungsergebnis: 6/0/0

zu 11 Vorgehen beim Verkauf von städtischen Grundstücken Vorlage: 106/18/30

Sachdarstellung und Begründung:

Die Fraktion Bürger für Boizenburg hat mit ihrer Drucksachen Nr.: 071/18/FR-BfB einen Antrag gestellt, zu dem die Verwaltung (Vw) mit vorliegender Berichtsvorlage Stellung nimmt.

Die Stadt Boizenburg/Elbe verfügt über zahlreiche Grundstücke, die in unterschiedlichster Art und Weise genutzt werden oder genutzt werden können.

Das Eigentum an Grund und Boden ist ein wichtiger Wertbestandteil einer Kommune, daher ist bei jeder Veräußerung zu prüfen, ob sie für die Stadt einen Vorteil birgt. Gleichzeitig ist zu prü-

fen, ob jedes Grundstück im Eigentum der Stadt so nutzbar ist, dass es für die Stadt einen Vorteil bringt. Grundlage dazu ist die städtebauliche Planung, die in Form von Flächennutzungsplan und zahlreichen Bebauungsplänen vorhanden ist. Weiterhin ist die öffentliche Erschließung ein Prüfungsbestandteil vor der Veräußerung von Grundstücken.

Diese genannten Kriterien sind für die Vw entscheidend bei der Durchführung von Verkaufsverhandlungen.

Als Ergebnis einer Entscheidung des EuGH vom 25.03.2010 Urteil C-451/08 (DÖV 2010 4859) kann geschlussfolgert werden, dass kommunale Grundstücksgeschäfte (Verkauf oder Gewährung von Rechten daran) nicht den Vorschriften des Vergaberechts unterliegen, wenn damit keinerlei bauliche Festlegungen verbunden sind. Wenn doch ein Beschluss erfolgt, sollte auch über die Form der Ausschreibung entschieden werden.

Für die Ermittlung des Wertes der verschiedenen Grundstücke der Stadt Boizenburg/Elbe entwickelt der Landkreis Ludwigslust-Parchim jährlich aktualisiert die Bodenrichtwertkarte im Grundstücksmarktbericht. In diesem Bericht ist auch erläutert, unter welchen Umständen von dem festgestellten Bodenrichtwert wertmindernd abgewichen werden kann.

Die Vw achtet darauf, dass ein Grundstücksverkauf nicht unter dem Mindestwert nach den o.g. Vorgaben erfolgt; dieser würde die Genehmigung durch die Kommunalaufsicht voraussetzen.

Der Verkauf städtischer Grundstücke wird in vielen Bereichen, in denen mit entsprechenden Partnern gearbeitet wird, von diesen publiziert. So ist die Wirtschaftsfördergesellschaft Südwestmecklenburg mbH (WiFöG) Partner bei der Veräußerung gewerblicher Flächen.

Bei der Zusammenarbeit mit Erschließungsträgern werden und wurden Grundstücksverkäufe von Wohnbauflächen auf diese übertragen.

Weitere städtische Grundstücke werden im Stadtportal angeboten.

Damit ist ein hoher Grad an Öffentlichkeit für den Verkauf städtischer Grundstücke gewährleistet.

Bisher wurde von der Möglichkeit der Bekanntmachung von veräußerbaren Grundstücken im Auktionsverfahren verzichtet.

Weitere Grundstücksverkäufe, die durch die Vw vorbereitet und der Stadtvertretung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder gemäß Hauptsatzung § 7, Abs. 3 und § 9, Abs. 2 entschieden werden, sind z.B. Arrondierungsflächen, Flächen im Hinterland oder Vorgarten von privaten bebauten Grundstücksflächen. Weiterhin werden sogenannte „gefangene“ Grundstücke nur den anliegenden Grundstückseigentümern zum Kauf angeboten. Auch bei Grundstücken, die bereits Jahrzehnte als Pachtflächen genutzt wurden, wird auf ein öffentliches Verfahren verzichtet.

In der Anlage befinden sich Beispiele zur bildhaften Erläuterung.

Die Vw empfiehlt, mit der Einführung des neuen Stadtportals das Angebot an veräußerbaren städtischen Grundstücken nutzerfreundlich und ständig aktualisiert vorzuhalten.

Ggf. sollte im Bekanntmachungsblatt (Elbe-Express) turnusmäßig (4 x im Jahr) auf zum Verkauf stehende Grundstücke hingewiesen werden.

Eine weitergehende Veröffentlichung wird nicht empfohlen, um regionalen Interessenten eine größere Chance zum Erwerb städtischer Grundstücke zu geben.

Erläuterungen aus der Sitzung:

Frau Poltier erläuterte dazu, dass im vorletzten Absatz eine realistische Möglichkeit zur Veröffentlichung aufgezählt wurde.

Es ist jedes Grundstück im Einzelnen zu betrachten.

Empfehlung:

Der ABSVD sieht auf Grund der Berichtsvorlage **kein Handlungsbedarf** zur Erstellung einer Beschlussvorlage.

Abstimmungsergebnis: 6/0/0

zu 12 Sanierungsmaßnahme " Mühlenplatz"
hier: Aufhebung Mittelsperre
Vorlage: 075/18/30

Frau Schiller erläutert kurz die Vorlage und informiert darüber, dass die Submission am Tag der Sitzung erfolgt.

Beschlussvorschlag:

Die Mittelsperre des städtebaulichen Sondervermögens

Produkt	Sachkonto	Mittelsperre in €
51100000	01922000	150.000

wird aufgehoben, um die Baumaßnahme Mühlenplatz im Umfang von ca. 252.000 € finanzieren zu können.

Abstimmungsergebnis: 6/0/0

zu 13 Sanierungsmaßnahme "Historischer Stadtkern"- Mühlenplatz-
hier: Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe von Bauleistungen
Vorlage: 090/18/30

Frau Poltier wird das Ergebnis der Prüfung der Submissionsunterlagen im nö Teil der STV bekannt geben.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung bevollmächtigt den Bürgermeister die Bauleistungen für den Mühlenplatz nach Prüfung der Angebotsunterlagen an die Firma mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu vergeben._

Abstimmungsergebnis: 6/0/0

zu 14 Information und Beratung zu Verkehrsangelegenheiten

Keine Information

zu 15 Information und Beratung zu laufenden Investitionen

Schillerstraße

Die Schillerstraße wurde am 14.06.2018 um 11:00 Uhr für den Straßenverkehr offiziell frei gegeben.

Maßnahme ist damit abgeschlossen.

Feuerwehrscheune

Der Schlussbericht der Statik liegt jetzt vor.

In der 26.KW soll die Bauanlaufberatung stattfinden.

zu 16 Bericht der Verwaltung

- Am Montag fand ein ausführliches Gespräch mit der Straßenmeisterei Hagenow statt. Es war ein konstruktives Gespräch, bei dem alle Berührungspunkte angesprochen wurden.
Die K2 (Vier/Streitheide) ist auf der Prioritätenliste des Landkreises nicht vorne an, da es im Landkreis noch schlechtere Straßen gibt.
Die Umgehungsstraße (Bundesstraße) erhält keine Oberflächensanierung, da ein grundlegender Ausbau (Komplettsanierung der Umgehungsstraße) notwendig ist.
In dem Zuge wurde von der Stadt ein möglicher Kreisel im Bereich der Ampelkreuzung angesprochen?
- Im Zusammenhang mit einer Renaturierungsmaßnahme der Boize in mehreren Abschnitten, aktuell südlich der A 24, werden Ausgleichsflächen benötigt. Hier wurde durch das beauftragte Vermessungsbüro für das Flurneuordnungsverfahren (FNV) Schwartow die Anfrage gestellt, ob die Stadt in diesem Zusammenhang auch eine Zuordnung von Flächen außerhalb von Boizenburg für möglich erachtet; hier in Bickhusen und Horst. Eine Zuordnung würde über das FNV Schwartow erfolgen.

Grundlegend sahen die Mitglieder des ABSVD keine Bedenken zur geschilderten Verfahrensweise.

zu 17 Anfragen

Herr Fritz Was ist mit dem Spielplatz Buchenweg.

Der zuständige Mitarbeiter geht am 20.06.2018 in den Fachausschuss, um dort die Festlegungen zu treffen.

Fläche links am Regenrückhaltebecken (RRHB) am Buchenweg könnte eine mögliche Hundespielwiese werden.
Wird geprüft.

zu 24 Wiederherstellung der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit wird wieder hergestellt.

zu 25 Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Sitzungsteil gefassten Beschlüsse lt. KV M-V § 31 Abs. 3

Die im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse werden bekannt gegeben.

zu 26 Schließen der Sitzung

Die nächste Sitzung findet am 14.08.2018 statt.
Die Sitzung wird um 20:10 Uhr geschlossen.

Für die Richtigkeit:

Datum: 27.07.18

gez. Irene Beese
Protokollführer/in

Heinz Gohsmann
Ausschussvorsitzende/r